



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland



Ev.-Luth. Kirchenkreis  
Lübeck - Lauenburg

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg  
Bäckerstraße 3-5 · 23564 Lübeck

## Kirchenkreisverwaltung

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse  
- Kirchengemeinderat –  
Niedernstraße 2  
23628 Krummesse

Name: Sandra Jäkel  
Durchwahl: 0451/ 7902-212  
Fax: 0451/ 7902-28212  
E-Mail: sjaekel@kirche-ll.de  
AktENZEICHEN: 8.9.1.125

Lübeck, 02. November 2022

### Erteilung der kirchenaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 und 56 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland<sup>1</sup>

<b>Antragsteller</b>	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse
<b>Beschlussdatum KGR</b>	06. September 2022
<b>Vorgelegte Unterlagen</b>	KGR-Protokollauszug, Friedhofsgebührensatzung
<b>Sachverhalt</b>	Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse passt ihre Friedhofsgebührensatzung hinsichtlich der Umsatzbesteuerung an.
<b>Bemerkung</b>	Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Genehmigt:



  
Gesche Rath  
Stellvertr. Verwaltungsleiterin<sup>2</sup>

#### Verteiler:

- Kirchengemeinde Krummesse
- Geschäftsstelle Kirchenkreis, Frau Jäkel
- Sachbearbeiter Kirchenkreis, Frau Rath, Herr Fitzner, Herr Jacob

<sup>1</sup> Der Kirchenkreisrat kann Aufgaben und Befugnisse nach Maßgabe eines Kirchengesetzes oder einer Kirchenkreissatzung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, wenn seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Der Kirchenkreisrat hat mit Beschluss vom 28.05.2018 (TOP 2.6) Aufgaben, wie diese kirchenaufsichtliche Genehmigung, an die Verwaltungsleitung delegiert.

<sup>2</sup> Ist die Genehmigungsbefugnis nach Artikel 56 der Verfassung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, so ist die Genehmigung durch die Verwaltungsleitung oder eine andere vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen und mit dem Kirchensiegel zu versehen (Nr. 4.3 der Verwaltungsvorschrift des Landeskirchenamtes zur Anwendung des Verwaltungs- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland).

Eing.: 20. Sep. 2022			
Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg			
Az.:			

**Auszug**  
 aus dem Protokoll des Kirchengemeinderats Krummesse  
 vom 06.09.2022

Zu der heutigen Sitzung ist vom Vorsitzenden Mitglied rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden.

Es sind 13 Mitglieder erschienen.

**Anwesende:**

- Vorsitzende: Pastorin Judith Fincke
- die Damen: Röper, Bajohr, Wagner, Stahlmann, Sohayegh
- die Herren: Maack, Marxen, Müller, Neugebauer, Schmidtke, Tönnsen, Röttger
- Patronatsvertreter Herr Bartsch
- Gast P.Christian Asmussen

Der Kirchengemeinderat besteht aus 14 Mitgliedern. Die Versammlung ist demnach beschlussfähig.

Beginn der Sitzung 19:30 Uhr.

**TOP 8 a) Beschluss Gebührensatzung**

---

Der KGR beschliesst einstimmig die überarbeitete Friedhofsgebührensatzung. Um kirchenaufsichtliche Genehmigung wird gebeten.

---

V. g. u.

gez.: Kirchengemeinderatsmitglied



Die Richtigkeit des Auszugs wird beglaubigt:




(Vorsitzende)

Krummesse, den 07.09.2022

Ort, Datum

# **FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG**

## **für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde Krummesse als öffentlich rechtliche Begräbnisstätte**

Nach Artikel 25 Abs. 3.Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 38 der Friedhofssatzung hat der Kirchengermeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse in seiner Sitzung am die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der EV.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§2 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und diejenige Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner bzw. der Gebührenschuldnerin durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Der Kirchengermeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. §119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist

### **§4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5

vom Hundert des rückständigen auf 50,-- Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### **§5 Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

### **§6 Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

##### **1. Reihengrabstätte**

- |   |              |          |
|---|--------------|----------|
| a) für Särge bis 1,20 m                     | für 15 Jahre | € 600,-  |
| b) für Särge über 1,20 m                    | für 25 Jahre | € 1000,- |
| c) für Särge über 1,20 m<br>(Tiefengräber*) | für 25 Jahre | € 1000,- |
| d) für Urnen<br>*solange vorhanden          | für 20 Jahre | € 700,-  |

##### **2. Reihengrabstätte in Rasenlage**

- |  |   |          |
|--|---|----------|
| a) für Särge bis 2,10 m                            | für 15 Jahre                                      | € 1450,- |
| b) für Urnen                                       | für 20 Jahre<br>(liegende Platte, einstellig)     | € 1400,- |
| c) für Urnen                                       | für 20 Jahre<br>(Stehendes Grabmal, zweistellig)  | € 1850,- |
| d) für Urnen in anonymer<br>Grablage               | für 20 Jahre (einsteilig)                         | € 1400,- |
| e) für Urnen in einer Gemein-<br>schaftsgrabanlage | Für 20 Jahre (incl. Grabpflege)<br>pro Grabbreite | € 1700,- |

##### **3. Wahlgrabstätte – Erdbestattung**

- |                          |                               |          |
|--------------------------|-------------------------------|----------|
| a) für Särge bis 1,20 m  | für 15 Jahre (pro Grabbreite) | € 650,-  |
| b) für Särge über 1,20 m | für 25 Jahre (pro Grabbreite) | € 1100,- |

##### **4. Wahlgrabstätten in Rasenlage**

- |                          |                               |          |
|--------------------------|-------------------------------|----------|
| c) für Särge bis 1,20 m  | für 15 Jahre (pro Grabbreite) | € 1450,- |
| d) für Särge über 1,20 m | für 25 Jahre (pro Grabbreite) | € 1850,- |

##### **5. Urnenwahlgrabstätten**

- |  |          |
|--|----------|
| a) Wahlgrabstätte - einsteilig                   | € 700,-  |
| b) Wahlgrabstätte - zweistellig                  | € 1200,- |
| c) Wahlgrabstätte – zweistellig in Erdgrabbreite | € 1200,- |

## **6. Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage**

- |  |          |
|--|----------|
| d) Wahlgrabstätte - einsteilig                   | € 1000,- |
| e) Wahlgrabstätte – zweisteilig                  | € 1800,- |
| f) Wahlgrabstätte – zweisteilig in Erdgrabbreite | € 1850,- |

## **7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten**

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 3 bis 6 berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Verwaltungsgebühren**

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und die Überlassung der Friedhofssatzung | € 25,- |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter      | € 25,- |
| 3. Für die Genehmigung zur Aufstellung und die Überprüfung der Standfestigkeit    |        |
| a) eines stehenden Grabmals   | € 60,- |
| b) eines liegenden Grabmals   | € 27,- |
| c) einer Grabeinfassung   | € 27,- |

## **III. Gebühren für die Bestattung**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Boden und Entsorgung des Grabsteines sowie Herichten der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungsfrist.

### **1. Für eine Erdbestattung**

#### **a) in Reihengrabstätten**

- |                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| Särge bis 1,20 m                 | € 430,- |
| Särge über 1,20 m                | € 700,- |
| Särge über 1,20 m - Tiefengräber | € 630,- |

#### **b) bei Wahlgrabstätten**

- |                   |         |
|-------------------|---------|
| Särge bis 1,20 m  | € 430,- |
| Särge über 1,20 m | € 630,- |

### **2. Für eine Urnenbeisetzung**

€ 210,-

### **3. Für die zusätzliche Beisetzung**

**einer Urne**

€ 210,-

**eines Kindersarges**

€ 430,-

## **IV. Rasenpflegearbeiten auf Gräbern**

- |                                 |          |        |
|---------------------------------|----------|--------|
| Rasenpflege pro Grabbreite      | jährlich | € 30,- |
| Rasenpflege pro Urnengrabbreite | jährlich | € 15,- |

## **V. Für alle vor dem 01.01.2000 erworbenen Grabstellen wird eine einmalige Abräumgebühr wie folgt erhoben:**

- |                 |         |
|-----------------|---------|
| a) Urnengräber  | € 50,-  |
| b) Einzelgräber | € 100,- |
| c) Doppelgräber | € 150,- |

## VI. Gebühren für Ausgrabungen

- |                                    |                                    |
|------------------------------------|------------------------------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 4-fache Gebühr zu Ziffer III       |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne   | 2-fache Gebühr zu Ziffer III Nr. 2 |

## VII. Veränderungen durch die Umsatzsteuer

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## §7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## §8 Schlussbestimmungen

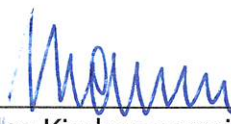
Diese Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Krummesse unter: [www.kirchengemeinde-krummese.de](http://www.kirchengemeinde-krummese.de) und einem entsprechenden Hinweis in der Zeitung Lübecker Nachrichten mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse  
Der Kirchengemeinderat

Krummesse, den 09.09.2022

  
Vorsitzende



  
Mitglied des Kirchengemeinderats

### Hinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

- vom Kirchenkreisrat genehmigt am 02.11.2022
- öffentlich ausgehängt in der Zeit vom in den Schaukästen der Kirchengemeinde/Kommunalgemeinde in Krummesse, Bliestorf, Grinau, Groß Schenkenberg, Rothenhausen, Kronsforde, Beidendorf und Wulfsdorf, nach vorherigem Hinweis in den Lübecker Nachrichten am 16.11.2022
- zur Einsichtnahme im Kirchenbüro der Kirchengemeinde ausgelegt vom 18.11.2022 - 12.12.2022
- Wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde veröffentlicht.

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 01.01.2023